

Änderungsantrag

des Abgeordneten Kleinert (Marburg) und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1989

hier: Einzelplan 27

**Geschäftsbereich des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen
— Drucksachen 11/2700 Anlage, 11/3221, 11/3231 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kapitel 27 02 wird Titel 685 07 – Leistungen für RIAS-Berlin (Fernsehen) – gestrichen.

Bonn, den 17. November 1988

Kleinert (Marburg)

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Schmidt-Bott, Frau Vennegerts und Fraktion

Begründung

1. Der Sendeauftrag von RIAS-TV kann aufgrund der gegebenen technischen Voraussetzungen (zu geringe Reichweite der zur Verfügung stehenden terrestrischen Frequenz von Kanal 25) nicht erfüllt werden. Im Kern handelt es sich bei RIAS-TV um einen reinen Stadtsender.
2. Durch die gemeinsame Nutzung der im wesentlichen privatwirtschaftlich beanspruchten Frequenz von SAT I und RIAS-TV besteht die Gefahr erheblicher Wettbewerbsnachteile für die Printmedien. Durch die Finanzierung von RIAS-TV aus dem Bundeshaushalt wird in die geistige und wirtschaftliche Konkurrenz der sich im gesellschaftlichen Raum frei bildenden Medienunternehmen in unvertretbarer Weise eingegriffen.

Als Stadtfernsehen tritt RIAS-TV ferner in Konkurrenz zu dem öffentlich-rechtlichen Sender SFB und bedroht zusätzlich die wirtschaftliche Existenz dieses Senders.

3. Die Leitung von RIAS-Berlin hat die Gelegenheit versäumt, die immer wieder vorgebrachte Kritik, der Sender verletze in zunehmender Weise das Prinzip der Staatsferne und Überparteilichkeit, zu entkräften. So hat der angesehene amerikanische Fernsehjournalist Peter Kendall RIAS-TV als einen mit staatlichen Mitteln finanzierten CDU-nahen Sender charakterisiert.

4. Da der Sender überwiegend aus dem Bundeshaushalt finanziert wird, muß eine gesellschaftliche Kontrolle des Senders gewährleistet sein. Selbst bei Berücksichtigung der für RIAS geltenden besonderen Rechtsgrundlagen kann die Zusammensetzung des Beirats nicht durch diejenigen bestimmt werden, die es in begleitender Kontrolle zu beraten gibt.